

Beitragsordnung des Vereins

Förderverein „Neue Nikolaischule (Außenstelle: Schule an der Prager Spitze)“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

Beitragsklasse 1	6,00 € für Schüler, Studenten und Erwerbslose
Beitragsklasse 2	24,00 € für alle anderen
Beitragsklasse 3	40,00 € kleiner freiwillig höherer Förderbeitrag
Beitragsklasse 4	80,00 € großer freiwillig höherer Förderbeitrag
Beitragsklasse 5	_____ € freiwillig höherer Förderbeitrag

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 1 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 1.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für mögliche Pflichtversicherungen / Abgaben.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres von einem zu bezeichnenden Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 EUR zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.
8. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank

BLZ

Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres zur erklären und dann zum Jahresende möglich.